

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 29 (1982)
Heft: 7-8

Artikel: Gute Noten für den Zivilschutz : Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates zum aktuellen Stand des Zivilschutzes
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-367068>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gute Noten für den Zivilschutz

Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates zum aktuellen Stand des Zivilschutzes (Texte français voir page 31)

ve. Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) des Nationalrates hat bei einer eingehenden Inspektion beim Bundesamt für Zivilschutz einen guten Eindruck vom Stand des Zivilschutzes in der Schweiz gewonnen. Die Kritik, die in letzter Zeit in der Öffentlichkeit laut geworden sei, reduziere sich bei näherem Zusehen auf wenige berechtigte Punkte. Im GPK-Bericht wird festgestellt: «Sie entspringt zum Teil ungenügender Information oder entspricht den Nachteilen der an sich richtigen Strukturprinzipien des Föderalismus und der Miliz, aber auch dem Umstand, dass der

Alarmierung

Zum Thema Alarmierung und Mobilmachung wird im Bericht festgehalten: «Ein Hauptproblem des Zivilschutzes ist jenes der rechtzeitigen Mobilmachung und Alarmierung. Rechtzeitig einsatzbereit zu sein, ist eine schwierige Aufgabe jeder Landesverteidigung, insbesondere aber auf dem Milizprinzip beruhenden schweizerischen Organisationsform. Die militärische Vorwarnung gilt auch für den Zivilschutz. Für ihn ist ebenso wichtig wie für die Armee, dass in Rahmen der Gesamtverteidigung eine frühzeitige Teilmobilmachung angeordnet werden kann. Der Bundesrat hat daher vorrangig dafür zu sorgen, dass er die Gefährdungslagen rechtzeitig erkennen und die erforderlichen Massnahmen treffen kann. Bis ein geordneter, von der Zivilschutzorganisation vorbereiter Schutzausbau für einen länger dauernden Aufenthalt durchgeführt werden kann, braucht der Zivilschutz mehrere Tage. Er ist somit auf eine genügende Vorwarnzeit angewiesen. Für kurzfristige Aufenthalte ist notfalls freilich auch ein rascherer, improvisierter Bezug der Schutzzräume möglich, wenn die Bevölkerung weiß, wohin sie zu gehen hat.

Ein Überraschungsangriff, der erfolgt, bevor die nötige Mobilmachung abgeschlossen ist, sollte zwar durch rechtzeitiges Handeln des Bundesrates vermieden werden können. Dennoch ist auch mit dieser Möglichkeit zu rechnen. Im Extremfall ist es schon wertvoll, wenn jedermann den nächstgelegenen Schutzausbau oder Keller aufsucht (vgl. das Merkblatt am Schluss des Telefonbuches). Dennoch ist der Zivilschutz noch besser auf einen

Vollausbau des Zivilschutzes bei den heute verfügbaren finanziellen und personellen Mitteln nicht kurzfristig erreicht werden kann. Die Kommission hat daher keinen Anlass, den heutigen Zivilschutz als Ganzes zu kritisieren. Es geht ihr vielmehr darum, eine positive Wertung des Erreichten mit einigen Impulsen für die Zukunft zu verbinden.» Nachdem in der Tagespresse bereits Zusammenfassungen des Berichtes erschienen sind, publizieren wir nachfolgend einige Originalpassagen aus dem GPK-Bericht.

Überraschenden Einbezug unseres Landes in einen militärischen Konflikt vorzubereiten. Es ist zu fordern, dass die Bevölkerung schon in Friedenszeiten weiß, wohin sie im Überraschungsfall zu gehen hat, und dass ein sofort einsetzbares Alarmsystem jederzeit verfügbar ist. Auf diese Weise können auch Katastrophen in Friedenszeiten besser bewältigt werden. Das Alarmsystem, das der Zivilschutz nach seiner Aufbietung betreiben soll, wird heute dank einem Sonderkredit von 20 Mio. Franken aufgebaut. Hingegen fehlt heute ein integriertes Alarmierungssystem, das sowohl in Friedens- wie in Kriegszeiten sofort zur Verfügung stehen würde. Aus der Kumulation der Anforderung des Friedens und Krieges würden sich Beschaffungskosten von mehreren 100 Mio. Franken und Betriebskosten von 10 Mio. Franken jährlich ergeben. Dennoch sollte der Bundesrat im Rahmen der Gesamtverteidigung prüfen, ob nicht zumindest eine minimale Koordination oder eine Teilintegration des Alarmsystems (z. B. für die grossen Agglomerationen) geschaffen werden kann. Der heutige Zustand vermag nicht zu befriedigen. Allerdings geht es hier um eine Frage, die den Zuständigkeitsbereich des Zivilschutzes übersteigt. Zu klären ist ebenso die Frage der Bundeskompetenzen auf diesem Gebiet.

Die zentrale Führung

«Die zentrale Führung des Zivilschutzes wird durch den föderalistischen Aufbau erschwert. Entgegen dem Beispiel der Armee besteht keine durchgehende Kommandostruktur. Oberster Kommandant im Zivilschutz ist vielmehr der Ortschef. Entsprechend

hat das Gesetz dem Bund und den Kantonen wohl die Kompetenz zum Erlass allgemeiner Vorschriften und Richtlinien erteilt, ihnen jedoch keine Weisungsbefugnis im Einzelfall gegeben. Dennoch bleibt es Aufgabe des Bundes, dem Zivilschutz die nötigen Impulse zu geben. Ob dem Bund eine konkrete Weisungsbefugnis zu erteilen sei, hängt davon ab, ob die Gemeinden und Kantone ihre Aufgabe genügend erfüllen. Zu denken ist insbesondere an die Verbesserung der Übungen. Heute wird die Kompetenz des Bundes, auch hiefür Vorschriften zu erlassen, noch nicht ausgeschöpft. Der Bund könnte sich jedoch einmal veranlassen sehen, in einzelnen Kantonen sogar bestimmte Übungen anzurufen.»

Bauten und Material

Zu diesem Thema wird im GPK-Bericht festgehalten: «Auf dem Gebiet der baulichen Massnahmen gilt der schweizerische Zivilschutz international als vorbildlich. Dass auch hier der Vollausbau noch nicht erreicht ist, ist vor allem in Gebieten mit geringer Bautätigkeit begreiflich. Die Abhängigkeit des Zivilschutzbau von der Bautätigkeit in einer Region führt dazu, dass in der Regel die städtischen Agglomerationen bevorzugt werden. Wichtiger sind die technischen Ausrüstungen dieser Anlagen. Der bauliche Nachholbedarf gewisser Kantone muss in erster Linie durch sie selber beseitigt werden. Der Bund kann über seinen Härtefonds jene Kantone, welche ihren Rückstand aufholen wollen, jedoch genügend unterstützen. Die

grossen Menschenansammlungen befinden. Die Prioritätenordnung macht es notwendig, die Anstrengungen zeitlich so zu staffeln, dass die kleineren Gemeinden erst später berücksichtigt werden. Dies gilt vor allem für jene Gemeinden, die erst seit 1978 organisatorisch sind, weil sie weniger als 1000 Einwohner zählen. Da jedoch Atomwaffen und chemische Waffen grosse Landstriche gefährden, darf auf den Schutz dieser ländlichen Gebiete auf die Dauer nicht verzichtet werden.

In bezug auf die Ausrüstung der Schutzzräume wird ebenfalls eine zweckmässige Prioritätenordnung befolgt. Die Beschaffung von Wasserbehältern, weiteren Schutzmasken für die Bevölkerung und Ortsfunk ist in der Finanzplanung des Amtes erst für die Beschaffungsperiode ab 1990 vorgesehen. Die vorsorgliche Schutzausbauung soll zumindest für private Schutzzräume nicht vorgeschrieben werden. Auch bei den öffentlichen Schutzzräumen und Anlagen ist eine Beschränkung auf das Unerlässliche unter Verzicht auf jede Perfektion anzustreben. Wichtiger sind die technischen Ausrüstungen dieser Anlagen. Der bauliche Nachholbedarf gewisser Kantone muss in erster Linie durch sie selber beseitigt werden. Der Bund kann über seinen Härtefonds jene Kantone, welche ihren Rückstand aufholen wollen, jedoch genügend unterstützen. Die

bisherige Gewichtung ist daher beizubehalten. Wo Gemeinden einzelne Hauseigentümer von der Schutzausbauung befreien und dafür Ersatzabgaben einzahlen, sind sie verpflichtet, dafür öffentliche Schutzzräume zu bauen. Es ist dafür zu sorgen, dass sie dieser Pflicht jeweils rasch nachkommen. Ist dies innerhalb der Gemeinde nicht möglich (v. a. wenn schon genügend Schutzzäume vorhanden sind oder wenn solche für abgelegene Häuser nicht in zumutbarer Nähe erstellt werden können), ist das Geld in der Region oder im Kanton für Zwecke des Zivilschutzes einzusetzen (vgl. Art. 2 des Schutzausbauungsgesetzes).

Bei der Erfüllung der baulichen Ziele in ländlichen Gegenden begegnet der Zivilschutz besonderen Schwierigkeiten.

Zur meist geringen Bautätigkeit kommt noch die geringere Bereitschaft der Landwirte, im Ernstfall Hof und Stall zu verlassen, um sich in öffentliche Schutzzräume zu begeben. Daher erfassen solche Schutzzäume nur ein Einzugsgebiet von einem Kilometer. Daneben werden vor allem Behelfsschutzzäume im Hof geschaffen. Eine bessere Information wird mit einem Spezialprogramm in der Ausbildung für Landwirte geplant.»

Organisation

Die Geschäftsprüfungskommission stellt fest, dass die Sollbestände der

Zivilschutzorganisationen am Mannschaft und Kadern vielerorts nicht erreicht werden. Im Bericht wird festgehalten: «Die Zivilschutzdienstpflicht ab 50 Jahren ist hiefür zum Teil zu kurz. Daher ist der Zivilschutz auch auf Freiwillige angewiesen. Die Aufnahme von Frauen in den Zivilschutz wird leider oft zurückgestellt. Zum Teil fehlt es in den Gemeinden an Ausbildung- und Führungskapazität, zum Teil verlangt auch die Rechtsgleichheit unter den dienstpflichtigen Männern, dass zunächst alle jene eingeteilt und ausgebildet werden, welche damit ihre Dienstpflicht erfüllen. Die Lösung dieses Problems hängt weitgehend von der Initiative des Ortschefs ab. Wo es möglich ist, sie auszubilden, sollte bei den Frauen Werbung für den Zivilschutz gemacht werden. Frauen treten meist schon in jüngeren Jahren ein und bleiben daher länger im Zivilschutz. Dies bringt wertvolle Erfahrungen und gestattet ihnen auch, Führungspositionen zu übernehmen. Fast alle Funktionen im Zivilschutz (mit Ausnahme des Brandschutzes und Pionierdienstes) eignen sich auch für Frauen. An der Freiwilligkeit des Zivilschutzes für Frauen ist jedoch festzuhalten. Im Zivilschutz gilt das Wohnturprinzip. Dieses kann dazu führen, dass in einer Region die eine Gemeinde über zu wenig Spezialisten verfügt, während die andere zu viele hat. Die Kantone und Gemeinden haben in solchen Fällen für den regionalen Ausgleich zu sorgen.

Der Ortschef ist mit Abstand die wichtigste Person im Zivilschutz. Seine Auswahl ist daher von höchster Bedeutung. Dies ist früher nicht überall richtig erkannt worden. Der Ortschef wird von der zuständigen Gemeindebehörde und damit auf politischem Wege bestimmt. Dieses Vorgehen entspricht der föderalistischen und zivilen Struktur des Zivilschutzes. Ein Genehmigungsvorbehalt zugunsten der Kantone würde die Verantwortlichkeit verlieren. Schon heute ist jedoch eine Mitsprache der kantonalen Behörden im Rahmen ihrer allgemeinen Aufsichtspflicht möglich. Ferner kann der Bund, wie dies geschehen ist, durch möglichst anspruchsvolle Zulassungsbedingungen zu den Ortschefs kurse wirksam Einfluss auf die Auswahl fähiger Ortschefs nehmen.

Da militärische Kommandoerfahrung für die Funktionen des Ortschefs und anderer Kaderleute des Zivilschutzes erwünscht ist, ist es vorgekommen, dass einzelne Personen zugleich Kommandoaufgaben im Militär und im Zivilschutz zu erfüllen hatten. Diese



(Foto: Fritz Friedli, Bern)

Doppelfunktionen sind nach Möglichkeit zu beseitigen. Im Ernstfall werden Kader- und Spezialistenleute des Zivilschutzes vom aktiven Dienst in der Armee dispensiert.

Damit der Zivilschutz genügend qualifizierte Anwärter für Kaderfunktionen findet, muss der vorzeitige Übertritt von Angehörigen der Armee in den Zivilschutz ermöglicht werden, soweit die Interessen der Armee dies gestatten. (In geringerem Masse geschieht dies bereits heute.) Daher ist es zu begrüssen, dass der Bundesrat beabsichtigt, entweder den Übertritt für Offiziere in den Zivilschutz von heute 55 Jahren auf in der Regel 50 Jahre zu reduzieren oder jene Offiziere über 45 Jahre, die von der Armee nicht mehr in entsprechenden Kommandofunktionen benötigt werden, vorzeitig für den Zivilschutz freizustellen.

Der Übertritt von der Armee in den Zivilschutz ist besser vorzubereiten. Die Entlassung aus der Wehrpflicht sollte bewusst als Übertritt von der einen Dienstpflicht in die andere gestaltet sein. Dabei ist die Frage zu prüfen, ob das Dienstbüchlein und Teile der persönlichen Ausrüstung weiter verwendet werden können. Ebenso ist das Bild des Zivilschutzes beim Wehrmann zu verbessern. Durch gezielte Informationen (neben der bestehenden Broschüre des Bundesamtes vor allem auch durch Vorträge in den Landsturmkursen) ist die Motivation der Wehrmänner zu fördern.»

Ausbildung

Die GPK kommt zum Schluss, dass die Ausbildung heute zu den Schwachstellen des Zivilschutzes gehört: «Dies gilt vor allem für die Durchführung der Wiederholungskurse, der sogenannten Übungen, für welche die Kantone und Gemeinden zuständig sind. Die Übungen werden nicht überall gleich gut durchgeführt. Als Leitlinie der Ausbildung hat zu gelten, dass möglichst wenig Theorie geboten wird, damit möglichst viel praktisch geübt werden kann.

Im einzelnen lassen sich Ausbildungslücken in zweierlei Hinsicht feststellen. Zum einen sind noch nicht alle Lehrgänge für Spezialisten geschaffen (Transportdienst), zum andern vermittelten die durchgeführten Kurse blos einen minimalen Wissenstand und geringe praktische Übung. Insbesondere kann der koordinierte Stabskurs, in welchem der Ortschef und seine Dienstcheft eingezogen sind, erst ab 1984 eingeführt werden. Dabei ist auf grösstmögliche Praxisnähe zu achten. Das Beispiel der Ortschefs

zeigt, dass heute zwar alle Gemeinden mit über 1000 Einwohnern einen ausgebildeten Ortschef haben, dass eine Ausbildung von 14 Tagen jedoch nur in sehr beschränktem Umfang Kenntnisse vermitteln und in keiner Weise Führungserfahrung ermöglichen kann. Daher muss heute erwartet werden, dass der Kandidat diese Erfahrung bereits mit sich bringt. In den Kursen sollten somit die Spezialistenkenntnisse, welche einzelne Teilnehmer bereits besitzen, im Rahmen der Ausbildung genutzt werden. Eine Vertiefung der Ausbildung ist nötig. Sie sollte weniger im Klassenzimmer als an konkreten Übungen, vor allem auf Gemeindeebene, erfolgen. Dies ist denn auch die Absicht des Bundesamtes in bezug auf die kombinierten Stabskurse. Probleme bietet hier der Umstand, dass der Zivilschutz eine Kaderorganisation ist. Realistische Einsatzübungen erfordern die Mitwirkung nicht zivilschutzauftraglicher Bevölkerungskreise.

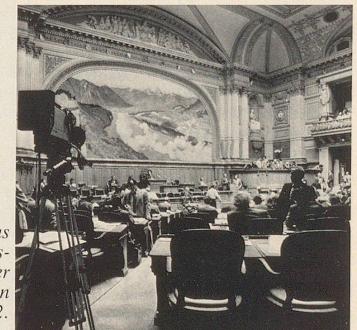
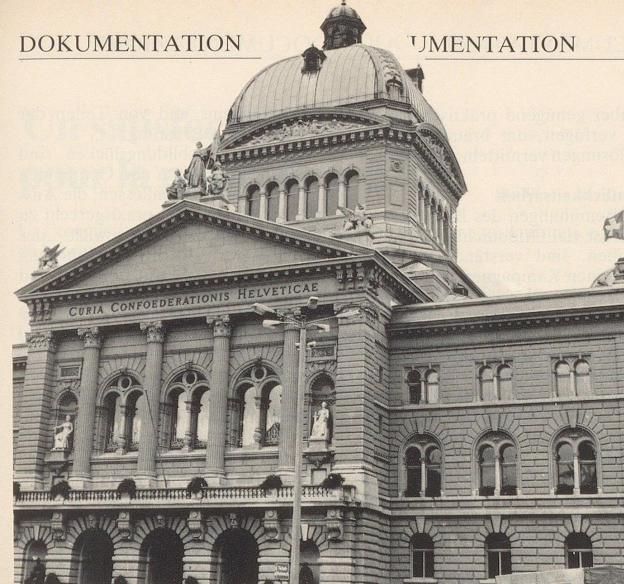
Die Mängel des heutigen Ausbildungsstandes im Zivilschutz sind eine direkte Folge des seinerzeitigen Entscheides, mit der Ausbildung einerseits auf der Stufe Ortschef, anderseits auf der Stufe Mannschaft einzusetzen, um dann stufenweise die Kaderausbildung aufzunehmen. Dieses Vorgehen hat gestattet, einer möglichst grossen Anzahl von Dienstpflichtigen eine minimale Vertrautheit mit den Aufgaben und dem Material des Zivilschutzes zu vermitteln. Dies überwiegt den Nachteil, dass die Ausbildung bisweilen nicht von befriedigender Qualität gewesen ist. Heute ist die Ausbildung des Kaders möglichst rasch abzuschliessen. Sobald der minimale Ausbildungsstand auf breiter Ebene verwirklicht ist, wird die Ausbildung noch vermehrt durch praktische Einsatzübungen zu vertiefen sein. Dies wird Aufgabe der Gemeinden bleiben.

Das Schwergewicht der Ausbildung ist somit auf die Durchführung von praktischen Einsatzübungen und auf die Vermittlung von Erfahrung im Führen zu legen. Dabei sind kombinierte Übungen, in denen der Zivilschutz mit den Luftschutztruppen zusammenarbeitet, besonders wertvoll. Die Kritik an den gelben Helmen der Zivilschutzauftragigen, von denen befürchtet wird, dass sie die Luftschutztruppen im Ernstfalle verraten könnten, ist mit dem Bundesamt für Luftschutztruppen zu überprüfen.

Realistische Übungen zwingen dazu, komplizierte Lösungen zu vereinfachen. Es darf keine zu langen Befehlswege geben. Die Übung «Knacknuss» hat gezeigt, dass der Dienstweg für die

Anforderung von Luftschutztruppen durch den Zivilschutz in der Praxis nicht sieben Stufen durchlaufen darf. Die Geschäftsprüfungskommission empfiehlt den Kantonen und Gemeinden, vor allem kleinere Einsatzzüge durchzuführen. Diese haben den Vorteil, dass sie in der eigenen Gemeinde durchgeführt werden können und dort den Zivilschutz in der Bevölkerung sichtbar machen. Innerhalb von Gesamtverteidigungsübungen, die die Kantone vor allem in grösseren Agglomerationen durchführen können, lässt sich das Zusammenwirken aller Teile der Gesamtverteidigung erproben.

Bund und Kantone sollten nach Möglichkeit bei den Gemeinden die Funktionsfähigkeit der örtlichen Schutzorganisationen anhand von Inspektionen abklären. Die präventive Wirkung solcher angemeldeter Inspektionen ist zu nutzen.»



Impressionen aus
dem Nationalrats-
saal während der
Sommersession
1982.

Impressions de la
salle du Conseil
national pendant
la session d'été
1982.



(Fotos: Fritz Friedli, Bern)

Verwaltung**Parlamentarische Kommission**

«Insgesamt erscheint die Organisation des Zivilschutzes auf Bundesebene richtig. Dies betrifft auch die heutige Einordnung des Bundesamtes innerhalb der Bundesverwaltung und die Aufsicht darüber. Das Postulat, wonach in den eidgenössischen Räten eine ständige Zivilschutzkommission geschaffen werden sollte, ist nicht sinnvoll. Der föderalistische Aufbau gibt dem Bund nicht die Kompetenzen, welche eine besondere Aufsichtskommission rechtfertigen würden. So weit es darum geht, das Bewusstsein der Öffentlichkeit in Fragen des Zivilschutzes zu fördern, ist aber die Schaffung einer parlamentarischen Kommission nicht das richtige Mittel.»

Praxisbezug

«Von einzelnen Verantwortlichen des Zivilschutzes auf kantonaler und auf Gemeindeebene wird dem Bundesamt mangelhafter Praxisbezug vorgeworfen. In dieser Allgemeinheit hat sich die Kritik nicht als stichhaltig erwiesen. Bis zu einem gewissen Grade ist jedes Bundesamt, das einen föderalistischen Vollzug zu koordinieren hat, diesem Vorwurf ausgesetzt. Die hauptsächlichen Informationen aus der Praxis bezieht das Bundesamt für Zivilschutz von Rapporten und Konferenzen mit kantonalen Verantwortlichen, von der beratenden Kommission des Amtes sowie von Arbeitsgruppen zu besonderen Sachfragen. Die Erfolgskontrolle über die Nützlichkeit der Vorschriften, Schulungsunterlagen und Handbücher ist nicht einfach. Durch den Besuch von Übungen (Inspektionen) wird versucht, abzuklären, ob sich die Ausbildung und die Unterlagen bewähren.»

**Praktische Erfahrung
der BZS-Mitarbeiter**

«Da die Schutzhilfepflicht erst im Alter von 50 Jahren beginnt, bringen die Mitarbeiter des Bundesamtes beim Eintritt in den Dienst meist keine praktische Erfahrung aus dem Zivilschutz mit. Zum Teil haben sie Kommandofunktionen im Luftschutz, sind bereits Ortschef oder übernehmen im Nebenamt eine Funktion des Zivilschutzes. Im allgemeinen verfügen die Mitarbeiter des Amtes jedoch nicht über jene Erfahrung, von der das EMD Nutzen zieht. Dieser Nachteil ist durch besondere Anstrengung bei der Einführung der Instruktoren und der übrigen Mitarbeiter zu kompensieren. Das Hauptgewicht ist auf die Sammlung praktischer Erfahrungen auf Gemeinde- und Kantonsebene zu legen. Vor allem die Instruktoren soll-

ten über genügend praktische Erfahrung verfügen, um brauchbare Problemlösungen vermitteln zu können.»

Öffentlichkeitsarbeit

«Die Bemühungen des Bundesamtes, möglichst viel Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben, sind verständlich. Neben allgemeinen Kampagnen und Ausstellungen richten sich Informationen bereits heute an bestimmte Zielgruppen. Nach Ansicht der Kommission sollte die allgemeine geschriebene Information möglichst reduziert oder mit folgenden Massnahmen verbunden werden: Gezielte Information der Wehrmänner vor ihrer Entlassung aus der Dienstplicht, Vermittlung von Anschauungsunterricht anhand von Einsatzübungen in der Gemeinde, direktes Ansprechen der betroffenen Bevölkerung im Zusammenhang mit der Information über die Schutzplatzzuweisung, vor allem auch der Mütter kleiner Kinder als Zielgruppe.

Wichtige Teile der Öffentlichkeitsarbeit sind dem Zivilschutzverband zugewiesen. Seine Stellung und Funktion sind nicht grundsätzlich zu ändern. Ob der Verband genügend Initiative zeigt, um seine Aufgabe zu erfüllen, ist schwierig zu beurteilen. Die Zeitschrift «Zivilschutz» ist allerdings in der gegenwärtigen Form kaum in der Lage, über den Kreis der Zivilschutzpflichtigen hinaus für den Zivilschutz zu werben. Die Bemühungen um praktische Hilfen an Funktionsträger des Zivilschutzes sind hingegen wertvoll und sollten fortgesetzt werden.»

Empfehlungen

Die Kommission überweist dem Bundesrat folgende Empfehlungen: Der rechtzeitigen Teilemobilisierung der Formationen des Zivilschutzes zur Vorbereitung eines Zivilschutzeinsatzes ist vom Bundesrat im Rahmen der Gesamtverteidigung höchste Aufmerksamkeit zu widmen. Es ist zu prüfen, ob und wie der Bund eine optimale Integration des Alarmsystems in Friedens- und Aktivdienstzeiten sicherstellen kann.

Die Gemeinden sind zu verpflichten, sobald es der Stand der baulichen Massnahmen gestattet, die Bevölkerung bereits in Friedenszeiten über die Schutzaumzuweisung zu informieren. Der Übertritt der Dienstpflichtigen von der Armee zum Zivilschutz ist besser vorzubereiten, damit die Entlassung aus der Wehrpflicht bewusst als Übertritt von der einen Dienstpflicht in die andere gestaltet werden kann. Besonders zu prüfen sind eine bessere Information der Wehrmänner und die Weiterverwendung des

Dienstabuchs und von Teilen der persönlichen Ausrüstung.

Bestehende Ausbildungslücken sind von Bund, Kantonen und Gemeinden möglichst rasch zu schliessen; die Ausbildung ist möglichst praxisgerecht zu vertiefen. Das Schwergewicht der Ausbildung ist auf die Durchführung von praktischen Einsatzübungen und auf die Vermittlung von Erfahrung im Führen zu legen.

Der Bericht ist an die Kantone zur Kenntnisnahme weiterzuleiten, wobei vor allem auf die Anregungen betreffend die Einsatzübungen in kleinerem Rahmen und in Zusammenarbeit mit der Armee sowie betreffend den Beizug freiwilliger Frauen hinzuweisen ist. Die Kantone sind einzuladen, die regionale Zusammenarbeit zu fördern.

Der Bundesrat wird eingeladen, der Geschäftsprüfungskommission bis Ende 1982 darüber Bericht zu erstatten, welche Folge er ihren Anregungen und Empfehlungen gegeben hat.

Interessierte Besucher verfolgen die Zivilschutzdebatte auf der Zuschauertribüne im Nationalratsaal.

Des visiteurs intéressés assistent depuis la tribune aux débats sur la protection civile dans la salle du Conseil national.



Un satisfecit pour la protection civile

La Commission de gestion du Conseil national s'exprime sur la situation actuelle de la protection civile

ve. Lors d'une inspection approfondie qu'elle a menée auprès de l'Office fédéral de la protection civile, la Commission de gestion (CDG) du Conseil national a retiré une bonne impression de la situation de la protection civile en Suisse. Examinées de plus près, les violentes critiques qui avaient été formulées publiquement ces derniers temps, se réduisent à un petit nombre de points justifiés. Le rapport de la CDG dit à ce sujet: «Cela provient en partie d'un manque d'information ou des inconvénients inhérents aux principes essentiels, mais justes, du fédéralisme et de la milice, mais aussi du fait qu'il n'est pas possible, avec les

moyens financiers et en personnel dont nous disposons aujourd'hui, de parvenir rapidement à la réalisation complète de la protection civile. La commission n'a par conséquent aucune raison de critiquer la protection civile dans son ensemble. Pour elle, il s'agit bien plutôt à la fois de donner une appréciation favorable de l'acquis et de faire des suggestions pour l'avenir.»

(La presse journalière ayant déjà publié des résumés du rapport de la CDG, nous nous bornons ci-après à citer certains passages originaux de ce rapport.)

L'alarme

Le rapport expose ce qui suit au sujet de l'alarme et de la mobilisation:

«L'un des principaux problèmes de la protection civile consiste à ordonner la mobilisation et l'alarme en temps opportun. Etre prêts à intervenir en temps utile est une tâche difficile pour n'importe quelle défense nationale, mais tout particulièrement pour la Suisse, qui a une organisation défensive basée sur le principe de la milice. La préalente que connaît l'armée vaut aussi pour la protection civile. Il est tout aussi important pour celle-ci que pour l'armée que la mobilisation partielle puisse, dans le cadre de la défense générale, être ordonnée suffisamment tôt. Il incombe en premier lieu au Conseil fédéral de déceler à temps les situations dangereuses et de prendre les mesures qui s'imposent. La protection civile a besoin de plusieurs jours pour organiser, en vue d'un séjour prolongé, une occupation des abris qui se déroule de façon ordonnée et qui ait été préparée par ses soins. Il doit donc pouvoir compter sur un temps de préalente suffisant. Il est vrai que, pour un séjour de courte durée, une occupation plus rapide et improvisée est aussi possible en cas de nécessité, pour autant que la population sache où elle doit se rendre.

Certes, il devrait être possible, grâce à une décision prise à temps par le Conseil fédéral, d'éviter qu'une attaque par surprise n'ait lieu avant que les travaux de mobilisation nécessaires soient terminés. Toutefois, une telle possibilité doit également être prise en considération. Dans le pire des cas, il est évidemment important que tout le monde gagne l'abri ou la cave la plus proche (voir la notice figurant à la fin de l'annuaire téléphonique). Cependant, la protection civile doit être encore mieux préparée pour le cas où notre pays serait entraîné de façon imprévue dans un conflit militaire. Il faut exiger que la population sache en temps de paix déjà où elle doit se rendre dans ce cas-là et aussi que nous disposions en tout temps d'un système d'alarme qui peut être immédiatement mis en action. De cette manière, on est aussi mieux à même de faire face à une situation de catastrophe survenant en temps de paix.

Grâce à un crédit spécial de 20 millions de francs, un système d'alarme est en voie de réalisation; lorsqu'il sera opérationnel, la protection civile en assurera le fonctionnement. Par contre, il manque actuellement un système d'alarme intégré, qui soit immédiatement disponible aussi bien en temps de paix qu'en temps de guerre. Les exigences du temps de paix s'ajou-